KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister **Beschlussvorlage**			Drucksachennummer
Finanzmanagement	öffentlich	x	**268/2015**
Janski, Benjamin	nicht öffentlich		

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	10	25.11.2015
Haupt- und Finanzausschuss	17	01.12.2015
Rat der Kreisstadt Mettmann		15.12.2015

Marktgebühren

Finanzielle Auswirkungen: Ja; siehe Verwaltungserläuterung

Kosten

Produkt: 02.02.01 – Allgemeine Gefahrenabwehr, Verkehrsangelegenheiten und Gewerbewesen

Haushaltsjahr: 2016

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima

☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskostenrechnung und der sich daraus ergebenden Gebührenbedarfsberechnung für 2016 wird zugestimmt.
2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann (Mittwochs- und Samstagsmarkt) vom 12.07.2011 wird beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann (Mittwochs- und Samstagsmarkt) vom 12.07.2011

(3. Änderung vom ……)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), der §§ 67 Abs. 1 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am …….folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Marktstandsgebühren betragen für jeden Tag der Benutzung ohne Rücksicht auf die Dauer für den laufenden Frontmeter des vom Marktbeschicker gebrauchten Verkaufsraumes 3,22 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i. H. v. zz.19%. Jeder angefangene laufende Meter wird voll berechnet. Die Mindestgebühr beträgt 6,00 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i. H. v. zz.19 %. Bei Ständen von mehr als 4,50 m Tiefe wird die Gebühr nach der doppelten Frontmeterzahl berechnet. Für Jahresdauerbenutzer werden zum Ausgleich der durch Krankheit, Kur und Witterung bedingten Ausfallzeiten lediglich 48 Markttage berechnet.

§ 2

§ 14 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
PIRATEN/LINKE			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Betriebskostenrechnung (Anlage 1) und die Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 2) für die Märkte sind beigefügt.

Die Gesamtaufwendungen in der Betriebskostenrechnung 2016 sinken im Vergleich zum Vorjahr um 3.964 € auf 55.728 €. Ursächlich für diese Kostensenkung ist u.a. die Reduktion der Erstattung der Sachkosten an den Gebührenhaushalt Straßenreinigung, die darauf zurückzuführen ist, dass am Samstag keine Kehrmaschine mehr eingesetzt wird. Zudem hat sich der Gesamtbetrag der Verlustvorträge aus Vorjahren um 2.491 € reduziert. Wurden in der Betriebskostenrechnung 2015 insgesamt noch 11.614 € geltend gemacht, sind es 2016 nur 9.123 €. Diese Verluste sind hauptsächlich dadurch entstanden, dass weniger Frontmeter als geplant vermietet wurden.

Da im Jahre 2016 die Mühlenstraße umfassend saniert wird und für Marktbeschicker teilweise nicht zur Verfügung stehen wird, werden die geplanten Frontmeter auf 360 m (Vj. 430 m) festgelegt. Aufgrund dieser markanten Frontmeterreduktion erhöht sich der Gebührensatz von 2,89 € auf 3,22 € je Frontmeter, da viele Kostenpositionen unabhängig von der Anzahl der Marktbeschicker als Vorhaltekosten bestehen. So sind z.B. während des gesamten Abbauvorgangs Mitarbeiter des Baubetriebshofes vor Ort um Abfälle, die schnell verweht werden können, einzusammeln.